

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Weiherboden bei Anfelden“**

**Landkreis Ansbach und
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

Vom 3. Dezember 1993

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl S. 833), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die nordwestlich der Ortschaft Anfelden in der Gemarkung Anfelden der Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach und in der Gemarkung Marktbergel des Marktes Marktbergel, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim gelegenen Großseggenriede, grabenbegleitenden Röhrichtbestände, Streuwiesen, seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen, feuchten Wirtschaftswiesen, Hochstaudenfluren und Altgrasbestände werden unter der Bezeichnung „Weiherboden bei Anfelden“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 8,5 Hektar.

- (2) ¹ Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen für die Flusstäler des Naturraums „Frankenhöhe“ ursprünglich typischen, reichgegliederten Feuchtlebensraum ungestört zu erhalten,
2. die für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Standortbedingungen, insbesondere den Wasserhaushalt und die Bodengestalt durch die entsprechenden extensiven Bewirtschaftungsweise zu sichern und zu verbessern,
3. das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften zu erhalten und die typische floristische und faunistische Artenvielfalt zu bewahren.

§ 4

Verbote

- (1) ¹ Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

² Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. die Flächen zu düngen, zu beweiden oder umzubrechen,
10. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
11. Erstaufforstungen vorzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Wildfütterungsstellen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer anzumachen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
2. das Gelände zu betreten, mit Ausnahme der öffentlichen Wege und der von den Landratsämtern Ansbach bzw. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim besonders festgelegten Wege und Pfade,
3. zu zelten oder zu lagern,

4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 4 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
5. Bäume zu besteigen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
8. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
9. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der nördlich des Aub- bzw. Kohlbrunnengrabens gelegenen Flächen in der bisherigen Art und Weise bis zur Ablösung der bestehenden Nutzungsrechte,
2. die bestandserhaltende Nutzung von Hecken- und Gebüschbeständen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ansbach bzw. dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim – untere Naturschutzbehörde -,
3. das Durchtreiben von Schafen entlang der Südgrenze des Naturschutzgebietes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Ansbach bzw. dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim – untere Naturschutzbehörde -,
6. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen im Benehmen mit dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim – untere Naturschutzbehörde -,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ostshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Ansbach bzw. des Landratsamtes

Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim – untere Naturschutzbehörde – erfolgt,

8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken – höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen – oberste Naturschutzbehörde – zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend (ab 01.01.1994: bis zu einhunderttausend) Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1993 in Kraft.

Ansbach, 3. Dezember 1993

Regierung von Mittelfranken

von Mosch

Regierungspräsident



Anlage 1

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

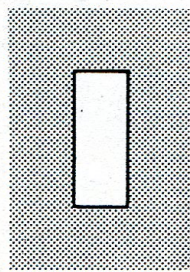
Weierboden bei Anfelden

in den Landkreisen Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

vom 03.12.1993

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim

Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.48)



Naturschutzgebiet

Maßstab M 1 : 25 000

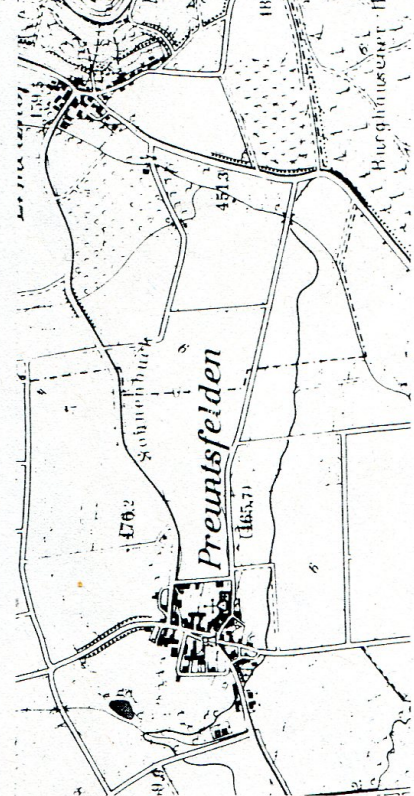
Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000

Blatt Nr. 6528 Marktbergel

Regierung von Mittelfranken

Ansbach, 03.12.1993

M. Mosch
von Mosch
Regierungspräsident



Anlage 2

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

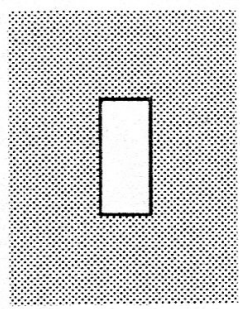
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

Weierboden bei Anfelden

in den Landkreisen Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

vom 03.12.1993

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.48)



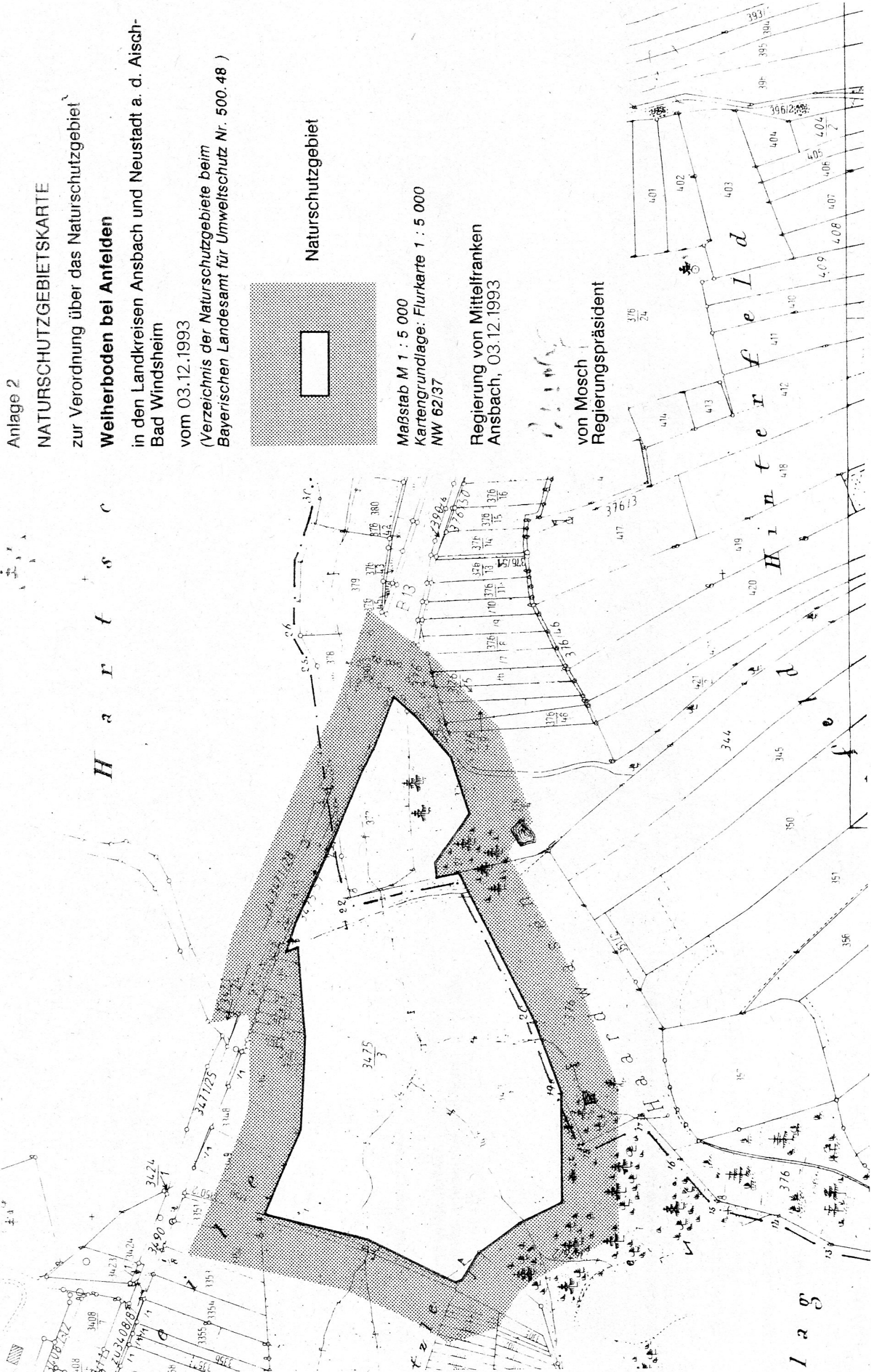
Naturschutzgebiet

Maßstab M 1 : 5 000

Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 5 000 NW 62/37

Regierung von Mittelfranken
Ansbach, 03.12.1993

von Mosch
Regierungspräsident





Rot: Grenze Naturschutzgebiet



Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:2.792 (1 cm entspricht 27,92 m)

100 m

